

S2 Wahlordnung

Gremium: Vorstand KV Magdeburg
Beschlussdatum: 21.06.2023

Antragstext

Beschlussvorschlag:

Die Mitgliederversammlung beschließt die folgende neue Wahlordnung. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 25.01.2012, zuletzt geändert am 12.12.2018, außer Kraft.

Wahlordnung

§ 1 Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.

(2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes. Jedes Mitglied der Partei kann sich für einen Platz in einem Gremium oder Organ bzw. als Delegierte*r bewerben, soweit die Regelungen des Bundes- oder Landesverbandes oder sonstige Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen.

(3) Wahllisten für die Kommunalwahl sind auch für Nichtmitglieder offen.

§ 2 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind das Präsidium als Wahlleitung und die Wahlkommission.

(2) Das Präsidium stellt die Anzahl der zu besetzenden Positionen fest und informiert über das Wahlverfahren. Es eröffnet und schließt die Wahlgänge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

(3) Vor der Wahl bestimmt die Versammlung eine Wahlkommission aus mindestens zwei Personen. Diese nimmt die Wahlzettel in den dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt dieses der Wahlleitung fest.

22 Mitglieder der Wahlkommission sind nicht wählbar.

23 § 3 Wahlverfahren

24 (1)

25 Variante 1

26 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält. Für einen
27 eventuell notwendigen zweiten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als
28 noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im ersten
29 Wahlgang erhaltenen Stimmen. Zur Wahl ist im zweiten Wahlgang die relative
30 Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die
31 Wahlkommission zu ziehende Los.

32 Variante 2

33 Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die einfache
34 Mehrheit erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang wird eine
35 Kandidatur mehr zugelassen, als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist
36 hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Zur Wahl ist im
37 dritten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit
38 entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

39 (2) Sind nicht mehr Kandidat*innen als freie Plätze vorhanden, ist jede*r
40 Kandidat*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.

41 (3) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang
42 durchgeführt werden. Dabei dürfen die Mitglieder so viele Kandidat*innen wählen,
43 wie Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der
44 Stimmenzahl mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet
45 eine Stichwahl. Dazu wird ein*e Bewerber*in mehr zugelassen als noch Plätze zu
46 vergeben sind. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei
47 erneuter Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende
48 Los.

49 (4) Alternativ darf immer der gesamte Wahlvorschlag mit „Nein“ abgelehnt oder
50 sich mit „Enthaltung“ enthalten werden. Kumulieren ist nicht zulässig.

51 (5) Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben,
52 mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keine*r der Bewerber*innen
53 gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

(6) Bei der Wahl der Listen zur Kommunalwahl und der Direktkandidat*innen zur Bundes- und Landtagswahl gelten die Vorschriften der Wahlgesetze und -ordnungen.

§ 4 Ablauf der Wahl

(1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet und liegt vor Beginn des ersten Wahlgangs für jede einzelne Position.

(2) Vor dem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerber*innen vor. Die Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. Die Vorstellung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbung. An die Bewerber*innen können von den Mitgliedern anschließend Fragen gestellt werden.

(3) Die Vorstellungszeit, die Anzahl der Fragen und die Zeit zur Fragenbeantwortung wird vom Kreisvorstand vorgeschlagen und in offener Abstimmung von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(4) Bei der Aufstellung der Listen zur Kommunalwahl ist jeder Listenplatz einzeln zu wählen. Im Anschluss an den letzten Wahlgang erklären die unterlegenen Bewerber*innen auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für einen der nächsten Listenplätze kandidieren.

(5) Bei der Wahl von Listen zur Kommunalwahl muss über die Listen in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden (Schlussabstimmung).

§ 5 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Das Wahlergebnis ist in einem Zählprotokoll niederzuschreiben und von zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben. Darin ist die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die Bewerber*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen und die Enthaltungen sowie die Gewählten niederzulegen.

(3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmen,

- bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
- bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen Wahlgang vorgesehen sind,

- bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind,
- bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde,
- bei denen der Wille der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- bei denen auf dem Wahlzettel mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren,
- die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben worden sind.

§ 6 Elektronische Abstimmung

(1) Bei elektronischen Abstimmungen ist zu gewährleisten, dass die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

(2) Es ist sicherzustellen, dass

- das Abstimmungsverhalten stichprobenartig im Anschluss durch den Wahlgang anhand des Identifikationsmedium überprüft werden kann,
- jedes Mitglied bei der Wahl des Identifikationsmediums freie Hand hat und dieses während der Sitzung austauschen kann.

(3) Vor dem Einsatz wird das System ausführlich erläutert und eine Testabstimmung durchgeführt.

(4) Über die mit elektronischen Abstimmungen erstellten Listen zur Wahl des Kreisvorstands, zur Kommunalwahl oder der Direktkandidat*innen zu Landtags- und Bundestagswahlen ist jeweils eine schriftliche Schlussabstimmung durchzuführen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Wahlordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(2) Die Wahlordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Begründung

Die Wahlordnung regelt die Details zu § 9 der Satzung.